

Friederike Beuter, Priska Jungeilges und Christiane Wilking
**... der lange Weg zur Leistung –
Antrag und Gesamtplan**

**Teilhaben und Teilsein –
im Mittelpunkt der Mensch
Forum B2**

Berlin, 17. Juni 2019

Was ist was und wer ist wer?

SGB IX

Sozial**g**esetz**b**uch **neun**

EGH

Eingliederung**sh**ilfe

LB

Leistung**b**erechtigte Person

LE

Leistung**e**rbringer

LT

Leistung**t**räger

EuTB

Ergänzende **u**nabhängige **T**eilhabe**b**eratung

**Teilhabeplan-
verfahren**

§§ 19-23 SGB IX

**für verschiedene
Leistungsgruppen**

oder

**für verschiedene
Leistungsträger**

**Gesamtplan-
verfahren**

§§ 117-122 SGB IX

**für
jede EGH-Leistung**

für den Leistungsträger der
Eingliederungshilfe gelten

§§ 19-23 SGB IX

und ergänzend

§§ 117-122 SGB IX

Parteien im Gesamtplanverfahren

Parteien bezeichnet diejenigen, die **mindestens** am Gesamtplanverfahren beteiligt sein müssen.

Die Parteien sind:

1. die leistungsberechtigte Person

und

2. der Leistungsträger der Eingliederungshilfe

Begleiter*innen

Vertrauensperson



Verfahrenspfleger*in



Beistand



Freunde/Bekannte



Gesetzliche*r
Betreuer*in



Leistungsberechtigte*r



Bevollmächtigte*r



Angehörige

Beratung im Vorfeld der Beantragung

(fakultativ – das KANN sein)

Leistungsträger

§ 11 SGB XII bzw. § 106 SGB IX-neu

Beratung und –
soweit erforderlich –
Unterstützung der
leistungsberechtigten
Person durch den
Leistungsträger (auf
Wunsch mit
Begleitung)

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (§ 32 SGB IX)

Information und Beratung
über Rehabilitation- und
Teilhabeleistungen nach
dem SGB IX



Leistungserbringer

Handlungs- möglichkeiten

- gegenüber der leistungsberechtigten Person Beratung in der Funktion Freie Wohlfahrt (§ 11 SGB XII bzw. § 106 SGB IX-neu)
- gegenüber der EuTB Angebote erfassen & Kooperation klären
- Hinweis auf „Begleiter*innen“

Bekanntgabe des Bedarfs

(obligatorisch – das MUSS sein)

Leistungsträger

Bekanntsein des Bedarfs
(§ 17 SGB XII bzw. § 108 SGB IX-neu)

Antragsvordrucke des Leistungsträgers
ODER
jede andere Form der Bekanntgabe

Eilfall-Leistungen nach Ermessen
(§ 143a Abs. 4 SGB XII bzw. § 120 Abs. 4 SGB IX-neu)



Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten

- Unterstützung beim Formulieren von Wünschen und beim Ausfüllen von Vordrucken
- ggf. Hinweis auf Eilfall

Bedarfsfeststellung

(obligatorisch – das MUSS sein)

Leistungsträger

§ 118 SGB IX-neu

- Art und Umfang des Bedarfs muss erhoben werden
- Wünsche und Lebensvorstellungen der leistungsberechtigten Person werden erhoben
- Bedarfsermittlung mit geeigneten Instrumenten



Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten

- auf Wunsch: Begleitung der leistungsberechtigten Person als Beistand
- Information
 - a. Begleiter
 - b. Bedarfsermittlungsinstrumenten
- Vorbereitung auf Bedarfsfeststellung

Bedarfsfeststellung

(obligatorisch – das MUSS sein)

Leistungsträger

§ 118 SGB IX-neu

- Art und Umfang des Bedarfs muss erhoben werden
- Wünsche und Lebensvorstellungen der leistungsberechtigten Person werden erhoben
- Bedarfsermittlung mit geeigneten Instrumenten



Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten

- auf Wunsch: Begleitung der leistungsberechtigten Person als Beistand
- Information
 - a. Begleiter*innen
 - b. Bedarfsermittlungsinstrumenten
- Vorbereitung auf Bedarfsfeststellung

Bedarfsfeststellung

(obligatorisch – das MUSS sein)

Leistungserbringer

ICF-basierte Bedarfs- ermittlungs- instrumente

Lebensbereiche

1. Lernen/
Wissensanwendung
2. Allgemeine
Aufgaben
3. Kommunikation
4. Mobilität
5. Selbstversorgung
6. Häusliches Leben
7. Beziehungen
8. Bedeutsame
Lebensbereiche
9. Staatsbürgerliches
Leben



Leistungserbringer

Handlungs- möglichkeiten

- auf Wunsch:
Begleitung der
leistungs-
berechtigten
Person als
Beistand
- Information
 - a. Begleiter
 - b. Bedarfsermittlungs-
instrumenten
- Vorbereitung auf
Bedarfsfeststellung

Gesamtplankonferenz (GPK)

(fakultativ – das KANN sein)

Leistungsträger

§ 119 SGB IX-neu

Durchführung:

- Ermessen des LT der EGH, Ausnahme Elternassistenz
- Verweigerung und Beantragung durch leistungsberechtigte Person möglich

Beteiligte:

- LB, LT der EGH, ggf. weitere LT, **ggf. Vertreter der LE**

Inhalte:

- Wünsche der/des LB und Beratungs-/Unterstützungsbedarf
- Stellungnahmen der LT
- Leistungserbringung



Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten

im Vorfeld:

Information der/des LB über

- Vorschlagsrecht und Zustimmungsbedarf
- Pflicht des LT zur Information & Anhörung bei Abweichen vom Wunsch der/des LB

bei GPK:

Teilnahme als

- Begleiter der/des LB
- Vertretung von Einrichtungen / Diensten nach Wunsch / mit Zustimmung der/des LB

Einbringen von Erkenntnissen bzgl. Bedingungen der Leistungserbringung

Leistungsfeststellung

(obligatorisch – das MUSS sein)

Leistungsträger

§ 120 Abs. 1 SGB IX-neu

fristgerechte
Leistungsfeststellung
durch alle beteiligten
Leistungsträger



Leistungserbringer

Handlungs- möglichkeiten

- Aufklärung über Fristen und Zuständigkeiten
- Unterstützung bei der Überprüfung der Fristen
- Fristversäumnisse: Hinweis zu rechtlichen Schritten

Gesamtplan (1)

(obligatorisch – das MUSS sein)

Leistungsträger

§ 121 SGB IX-neu

Beteiligter:
Leistungsträger

Mitwirkende:
leistungsberechtigte
Person und
Vertrauensperson
im Einzelfall Beteiligte

- Leistungserbringer
- behandelnder Arzt
- Gesundheitsamt,
- Bundesagentur für
Arbeit
- Jugendamt

Überprüfungszeitraum:
i.d.R. 2 Jahre



Leistungserbringer

Handlungs- möglichkeiten

Unterstützung beim
Prüfen des Gesamtplans

Unterstützung der
Rechte der/des LB bei

- Akteneinsicht
- Anhörung (Stellung-
nahme) mit
Ergänzungen,
Richtigstellungen etc.

Interne Information zu
Rechten der/des LB

Gesamtplan (2)

(obligatorisch – das MUSS sein)

Leistungsträger

§ 121 SGB IX-neu

Fristgerechte

Dokumentation zu

- Datum des Antragseingangs
- festgestellter Teilhabebedarf
- eingesetzte Instrumente
- Leistungserbringung durch Dienste / Einrichtungen
- erreichbare / überprüfbare Teilhabeziele
- Maßstäbe / Kriterien der Wirkungskontrolle
- Wunsch-/ Wahlrecht LB, insb. Persönliches Budget
- Aktivitäten und Ressourcen der/des LB
- Erkenntnisse aus gutachterlichen Stellungnahmen
- ggf. GPK-Ergebnisse



Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten

Teilhabe-

zielvereinbarung

- nur unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person
- prozessbegleitend oder abschließend
- Entwicklungs- und Erhaltungsziele (Vorsicht: SMART)
- Verbindung zur Wirkungskontrolle

Es besteht keine Verpflichtung, eine Teilhabezielvereinbarung abzuschließen.

Gesamtplan (2)

(obligatorisch – das MUSS sein)

Leistungsträger

§ 121 SGB IX-neu

Fristgerechte
Dokumentation zu

- Datum des Antragseingangs
- festgestellter Teilhabebedarf
- eingesetzte Instrumente
- Leistungserbringung durch Dienste / Einrichtungen
- erreichbare / überprüfbare Teilhabeziele
- Maßstäbe / Kriterien der Wirkungskontrolle
- Wunsch-/ Wahlrecht LB, insb. Persönliches Budget
- Aktivitäten und Ressourcen der/des LB
- Erkenntnisse aus gutachterlichen Stellungnahmen
- ggf. GPK-Ergebnisse

Teilhabe-
zielvereinbarung?



Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten

Teilhabe-
zielvereinbarung

- nur unter Beteiligung der leistungsberechtigten Person
- prozessbegleitend oder abschließend
- Entwicklungs- und Erhaltungsziele (Vorsicht: SMART)
- Verbindung zur Wirkungskontrolle

Es besteht keine Verpflichtung, eine Teilhabezielvereinbarung abzuschließen.

Leistungsbescheid

(obligatorisch – das MUSS sein)

6 Wochen ohne und
8 Wochen mit GPK

Leistungsträger

§ 120 Abs. 2 SGB IX-neu

fristgerechter
Bescheid benennt

- bewilligte Leistungen
- deren Voraussetzungen
- Rechtsmittelbelehrung

Ggf. Widerspruch
und Klageverfahren
der/des LB



Leistungserbringer

Handlungsmöglichkeiten

Verwaltungsakt
überprüfen auf

- Beachtung von Wunsch- / Wahlrecht
- Bewilligung aller benötigten Leistungen

Bedarfsveränderung:
neues Gesamtplanverfahren

Vielen Dank für Ihr Interesse!

Beachten Sie auch die Informationen und Materialien auf www.bethel.de/bthg.

Friederike Beuter, Priska Jungeilges und Christiane Wilking
friederike.beuter@bethel.de priska.jungeilges@bethel.de christiane.wilking@bethel.de

v. Bodelschwingsche Stiftungen Bethel | Stiftung Bethel
Projekt „Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG)“
Grete-Reich-Weg 9 | 33617 Bielefeld
www.bethel.de